

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Fronwiesen und Johannesbach“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

Eine seit 1995 getroffene Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern des Naturschutzgebietes „Frauenwiesen“, LGBl. Nr. 4/1976, und dem Land Burgenland regelt die Entschädigung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen auf einem Teilbereich des gegenständlichen Europaschutzgebietes. Der aktuelle Mittelaufwand (Stand 18.10.2013) für die neu abzuschließende Vereinbarung - rückwirkend beginnend mit 1.1.2012 - beträgt Euro 9.591,92 pro Jahr auf einer Fläche von 16,22 Hektar. Die Neufassung der Vereinbarung ist erforderlich, um im Zuge der Kommissierung gemachte Erweiterungen im Randbereich der „Fronwiesen“ zu berücksichtigen. Die Kosten hierfür werden aus dem Voranschlag der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz getragen.

Die Teilbereiche „Weyerwiesen“ und „Odelwiesen“ werden nicht durch eine Vereinbarung entschädigt, sondern durch extensive Bewirtschaftungsformen auf landwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von derzeit rund 18 ha mit einem Gesamtprämienvolumen von jährlich rund Euro € 11.800,00 im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutz, Maßnahme WFR/ELER) gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für den Gebietsschutz aufgewendet werden, auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, umgesetzt.

Erläuterungen

I Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Mit Erlassung der Verordnung des „Europaschutzgebietes Fronwiesen und Johannesbach“ kommt Burgenland seiner europarechtlichen und im § 22b Abs. 1 NG 1990 verankerten Verpflichtung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten per Verordnung als „Europaschutzgebiet“ nach.

Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.3.2007 S. 15, (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Das Regime der FFH-Richtlinie sieht in der Frage des Schutzes von Lebensräumen und Arten ein mehrstufiges Melde- und Ausweisungsverfahren vor: Am Beginn steht die Meldung eines Gebietes als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission (EK) durch den Mitgliedstaat (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL), danach folgt der Beschluss der Gemeinschaftsliste (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL), schließlich die Ausweisung des Gebietes durch formellen innerstaatlichen Rechtsakt (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Der Meldeverpflichtung als Natura 2000-Gebiet ist das Land Burgenland mit den Beschlüssen der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1998 (nur NSG Frauenwiesen) und vom 15. Juli 2003 (Erweiterung) und Meldung an die Europäische Kommission nachgekommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte durch Fachexperten unter Einbeziehung der jeweils örtlichen Vertreter von Landwirtschaft, Jagd und Gemeinden. Seither gelten gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 für dieses Gebiet die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 22d und 22e NG 1990, auch wenn das Natura 2000-Gebiet noch nicht durch Verordnung zum Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Mit Meldung des Natura 2000-Gebiets ist das sogenannte Störungs- und Verschlechterungsverbot in Kraft getreten. Demgemäß unterliegen seither Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebiets, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 22e NG 1990.

Das Gebiet wurde erstmals im Juni 1998 gemäß FFH-RL an die EK gemeldet, diese Meldung wurde mit jeder Übermittlung einer aktualisierten nationalen Liste wiederholt.

Das Gebiet wurde erstmals mit der „Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region“ gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit jeder/m nachfolgenden Entscheidung / Beschluss / Durchführungsbeschluss zur Annahme aktualisierter Listen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (die die jeweils vorhergehenden wieder aufgehoben haben) erneut gefasst, zuletzt mit dem „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. November 2012 zur Annahme einer sechsten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2013/23/EU)“, dem für Österreich bzw. das Burgenland die nationale Liste vom Oktober 2011 zugrunde liegt.

Die ursprünglich gemeldete Gebietsgröße betrug 29,73 ha, das Gebiet wurde in weiterer Folge auf 47,88 ha vergrößert. Diese Flächenangabe findet sich auch in den letzten Durchführungsbeschlüssen der EK. Das im Verordnungsentwurf enthaltene Gebiet umfasst ebenfalls 47,88 ha. Tatsächlich ergibt sich durch eine technische, GIS-bedingte Korrektur eine Änderung an der dritten Dezimalstelle, die zu einer Vergrößerung um 0,003 ha führt (an die EK werden nur bis zu zwei Dezimalstellen gemeldet).

Die Abweichungen sind als geringfügig zu betrachten.

Durch die gegenständliche Verordnung treten keine neuen oder geänderten Rechtswirkungen in Kraft, die nicht schon durch die Meldung dieses Gebietes eingetreten sind. Für das gegenständliche Gebiet gilt somit auch nach Erlassung der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung grundsätzlich unverändert jener rechtliche Status, der schon seit Meldung dieses Natura 2000-Gebiets besteht.

- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
Im „Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach“ sind die Flächen des Gebietes „Ried Frauenwiesen“ enthalten, die mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1975, LGBl. Nr. 4/1976, zum Naturschutzgebiet erklärt wurden.
Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen dieser als Landesgesetz geltenden Schutzgebietsverordnung nicht berührt.
- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist – wie bisher für Pläne und Projekte im Schutzgebiet – gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten vertragliche Entschädigungen für die Grundeigentümer und Bewirtschafter des Naturschutzgebietes „Frauenwiesen“ sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die in § 4 angeführten Arten und Lebensraumtypen. Der Schutzzweck gemäß § 3 kann daher weitgehend im Rahmen bisheriger Verträge im Naturschutzgebiet „Frauenwiesen“ und darüber hinaus durch laufende Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) gewährleistet werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Naturräumliche Beschreibung

Das im Gemeindegebiet von Leithaprodersdorf liegende 47,888 ha umfassende „Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach“ umfasst fünf Teilgebiete:

- a) Johannesbach (ca. 8 ha)
- b) Weyerwiesen (ca. 8 ha)
- c) Odelwiesen (ca. 10 ha)
- d) Naturschutzgebiet „Frauenwiesen“ (ca. 17 ha)
- e) Verbindungsgräben (ca. 5 ha)

Der Johannesbach entspringt am Fuße des Leithagebirges im östlichen Wiener Becken südlich der Ortschaft Leithaprodersdorf. Von der Quelle fließt der Johannesbach auf einer Strecke von rund 6,5 km Richtung Nordosten und mündet bei der Kotzenmühle südöstlich von Seibersdorf rechtsufrig in die Leitha. Das Einzugsgebiet des Johannesbaches liegt im Bereich der Leithaniederungen, welche dem Naturraum „Feuchte Ebene“ angehören.

Der Johannesbach ist einer der letzten Wasserläufe, der die ursprüngliche Fauna eines kleinen Niedrigungsgewässers im Wiener Becken bis heute weitgehend vollständig bewahrt hat. Untersuchungen des Makrozoobenthos brachten den Nachweis einer breiten Vielfalt aquatischer Wirbelloser, unter denen die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*) als besondere Rarität hervor sticht. In jenen Abschnitten, die von der Bachmuschel besiedelt werden, konnte eine Population des Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) nachgewiesen werden, die in Symbiose mit den Bachmuscheln lebt.

Die Weyerwiesen grenzen südlich unmittelbar an den Johannesbach an und sind ein traditionelles Mähwiesengebiet, das sich aufgrund der feuchten Standortbedingungen für den Ackerbau nicht gut

eignet und daher bis heute erhalten geblieben ist. Die unterschiedliche Bewirtschaftung (Intensität des Düngereinsatzes, Mähzeitpunkt) und das Kleinrelief führten zu einer sehr vielfältigen Ausprägung der Wiesentypen. So treten einerseits intensiv genutzte, aufgedüngte und daher artenarme Glatthaferwiesen mit dominierendem Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*), andererseits aber auch sehr artenreiche Halbtrockenrasen mit Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) auf. Als Besonderheit blieb in einer ausgeprägten Senke, die aus dem einstigen Lauf des Johannesbachs hervorgegangen ist, eine Pfeifengraswiese erhalten. Teile der Mähwiesen wurden in den letzten Jahrzehnten umgebrochen und kurzzeitig als Ackerfläche bewirtschaftet, anschließend jedoch wieder stillgelegt. Diese Grünbrachen beinhalten zum Teil noch das ursprüngliche Artenspektrum, besonders im Bereich feuchter Senken finden sich zahlreiche Seggenarten.

Bei den Odelwiesen handelt es sich um einen Komplex verschiedener Wiesentypen, die größtenteils noch bewirtschaftet werden. Die Wiesen liegen unmittelbar nördlich des Gemeindegebietes von Loretto und sind rundum von Gräben abgegrenzt.

Die am Nordrand des Leithagebirges, nahe Loretto, gelegenen Fronwiesen zählen zu den schönsten und botanisch reichhaltigsten Feuchtwiesen im Burgenland. Der geologische Untergrund des etwa 17 ha umfassenden, leicht nach Nordwesten geneigten Gebietes wird von pannonischen Tegeln und Sanden aufgebaut. Die Bodenbildung ist wesentlich durch den Einfluss von zu Tage tretenden Hangquellen des nahen Leithagebirges geprägt. In den tieferen, vom Grundwasser beeinflussten Lagen kommt es zur Ausbildung von Hanggleyen, während sich die höher und trockener gelegenen Böden zu Tschernosemen entwickelten. Das ausgedehnte Wiesengebiet wird von mehreren Senken durchzogen, in denen sich Grauweidenbüsche etabliert haben.

Im Südosten des Schutzgebietes befindet sich ein kleines Kopfbinsen-Kalkflachmoor. Hier treten einige für das Burgenland besonders seltene Pflanzenarten auf: Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*) und Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*).

In den Pfeifengraswiesen findet der Duft-Lauch (*Allium suaveolens*) sein einziges Vorkommen im Burgenland. Die bestandsbildenden Gräser sind das namensgebende Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie das Sumpf-Blaugras (*Sesleria uliginosa*). Zu den charakteristischen und auffallenden Pflanzenarten zählen Orchideen wie Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Breitblatt-Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Pannonische Platterbse (*Lathyrus pannonicus*), Niedrige Schwarzwurz (*Scorzonera humilis*), Kriech-Weide (*Salix repens* subsp. *rosmarinifolia*) und Trollblume (*Trollius europaeus*). Bemerkenswert ist weiters der Weiße Germer (*Veratrum album*) der hier als präalpines Florenelement häufig anzutreffen ist.

Auf sehr kleinen Flächen beschränkt sich das Vorkommen von Kleinseggen-Beständen, die von der Zweizeiligen Segge (*Carex disticha*) dominiert werden. Als große Besonderheit ist hier die Buxbaum-Segge (*Carex buxbaumii*) anzutreffen.

Die wasserführenden Verbindungsgräben zwischen den einzelnen Gebieten dienen als Korridore und Biotopverbund zwischen den einzelnen Teilgebieten.

Entsprechend den unterschiedlichen Standortbedingungen von lang anhaltender Vernässung nahe den Quellaustritten bis zu frühzeitiger Trockenheit der höher gelegenen Lagen finden sich mehrere Wiesentypen im Gebiet. Die ökologische Reihe läuft von einem Kopfbinsen-Kalkflachmoor und Kleinseggenried des Lebensraumtyps 7230 Kalkreiche Niedermoore über Pfeifengras-Streuwiesen, die dem Typ 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) zugeordnet werden bis zu Halbtrockenrasen, die dem Typ 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) entsprechen. Intensiver genutzte Flächen weisen Glatthafer-Fettwiesen des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) auf.

3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- a) Sicherung und Ausweitung der Wiesen- und Niedermoorflächen in ihrer Standortvielfalt durch Gewährleistung einer extensiven, lebensraumtypischen Bewirtschaftung
- b) Aushagerung nährstoffreicher Wiesenbestände

- c) Schaffung von Pufferzonen zu angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen
- d) Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität sowie freier, unverschilter Fließstrecken des Johannesbaches

Den günstigen Erhaltungszustand für die im § 4 angeführten Arten und Lebensraumtypen gewährleisten vertragliche Entschädigungen für die Grundeigentümer und Bewirtschafter des Naturschutzgebietes „Frauenwiesen“ sowie darüber hinaus gehende Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, die von einem Gebietsbetreuer koordiniert werden. Diese Maßnahmen und Projekte werden im EU-kofinanzierten Bereich insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sowie aus Projekt-Förderungen (ELER, Maßnahme 323 Ländliches Erbe, Naturschutz) umgesetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

Eine seit 1995 getroffene Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern des Naturschutzgebietes „Frauenwiesen“, LGBL Nr. 4/1976, und dem Land Burgenland regelt die Entschädigung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen auf einem Teilbereich des gegenständlichen Europaschutzgebietes. Der aktuelle Mittelaufwand (Stand 18.10.2013) für die neu abzuschließende Vereinbarung - rückwirkend beginnend mit 1.1.2012 - beträgt Euro 9.591,92 pro Jahr auf einer Fläche von 16,22 Hektar. Die Neufassung der Vereinbarung ist erforderlich, um im Zuge der Kommassierung gemachte Erweiterungen im Randbereich der „Fronwiesen“ zu berücksichtigen. Die Kosten hierfür werden aus dem Voranschlag der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz getragen.

Die Teilbereiche „Weyerwiesen“ und „Odelwiesen“ werden nicht durch eine Vereinbarung entschädigt, sondern durch extensive Bewirtschaftungsformen auf landwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von derzeit rund 18 ha mit einem Gesamtprämienvolumen von jährlich rund Euro € 11.800,00 im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutz, Maßnahme WFR/ELER) gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für den Gebietsschutz aufgewendet werden, auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzgebietsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 47,888 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von einem Plan im Maßstab 1 : 5 000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Der Plan hat deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind der Übersichtsplan und der Plan der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.

Zu § 1 Abs. 2:

Grenzänderungen (insbesondere Grundstücksteilungen und -zusammenlegungen) auf Flächen innerhalb des „Europaschutzgebietes Fronwiesen und Johannesbach“ haben keine Auswirkungen auf die Schutzgebietsgrenzen gemäß § 2.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in dem bestehenden Naturschutzgebiet „Frauenwiesen“ gelten, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1975, mit der Teile der KG Leithaprodersdorf zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wurden, LGBl. Nr. 4/1976. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- b) die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- c) genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 3 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- a) ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- b) die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- c) der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU). Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. 3 NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP - Verfahren) durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht schon seit dem EU-Beitritt Österreichs und ist auch im NG 1990 bereits festgelegt.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im NG 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im NG 1990 festgelegt - zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls ortsübliche Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung oder Pflege des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird teils durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutz, Maßnahme WFR) sowie teils durch Entschädigungen der Grundeigentümer und Bewirtschafter des Naturschutzgebietes „Frauenwiesen“ auf vertraglicher Grundlage seit 1995 sichergestellt. Diese Fördermaßnahmen und Entschädigungen werden für Ackerflächen-Stillegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen geleistet.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von einem Plan im Maßstab 1 : 5 000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Der Plan hat deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind der Übersichtsplan und der Plan der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.